

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gleiritsch vom 28.03.2023



Auf Grund von Art. 5 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gleiritsch folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gleiritsch in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 03. März 2021 wird wie folgt geändert:

§ 10 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt **1,50 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,50 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gleiritsch in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Oberviechtach, den 28.03.2023
Gemeinde Gleiritsch

Pretzl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gleiritsch vom 28.03.2023 wurde am 29.03.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Bezirksamtstraße 5, 92526 Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln, sowie durch Veröffentlichung in der Tagespresse „Der Neue Tag“ und auf der Internetseite der Gemeinde Teunz hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.03.2023 angeheftet und am 21.04.2023 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 24.04.2023

Gemeinde Gleiritsch



Pretzl

Erster Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gleiritsch vom 03.03.2021



Auf Grund von Art. 5 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gleiritsch folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gleiritsch in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2012, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.03.2018 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.“

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

- a) mit Nenndurchfluss (Q_n):
- | | |
|--------------------------|---------------|
| bis 5 m ³ /h | 80,00 €/Jahr |
| über 5 m ³ /h | 100,00 €/Jahr |
- b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):
- | | |
|--------------------------|-----------------|
| bis 8 m ³ /h | 80,00 €/Jahr |
| über 8 m ³ /h | 100,00 €/Jahr.“ |

§ 10 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt **1,08 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,08 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gleiritsch in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Oberviechtach, den 03.03.2021
Gemeinde Gleiritsch



Pretzl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 04. März 2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 05. März 2021 angeheftet und am 31. März 2021 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 31. Mai 2021
Gemeinde Gleiritsch



Pretzl
Erster Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gleiritsch vom 19.03.2018



Auf Grund von Art. 5 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gleiritsch folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gleiritsch in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 (5) erhält folgende Fassung:

„(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gleiritsch in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Oberviechtach, den 19.03.2018
Gemeinde Gleiritsch


Z w a c k
Erster Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Gleiritsch

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2012



Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gleiritsch folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Bernhof, Gleiritsch, Hebenhof, Heilinghäusl, Kroau, Kohlmühle, Steinach und Stöcklhof einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

(3) Bei unbebauten beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, auf denen eine beitragspflichtige Geschossfläche vorhanden ist und mindestens eine Fläche von 1.500 qm (übergroße Grundstücke) haben, auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 qm begrenzt. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf denen keine beitragspflichtige Geschossfläche vorhanden ist und mindestens eine Fläche von 1.500 qm (übergroße Grundstücke) haben, auf 1.500 qm begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Werden auf einem Grundstück nach Abs. 1 Satz 3 beitragspflichtige Geschossflächen geschaffen, so entsteht die Beitragspflicht für die sich aus dem 4-fachen der beitragspflichtigen Geschossfläche ergebenden Grundstücksfläche mit Schaffung der beitragspflichtigen Geschossfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so

ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,12 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,42 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder

Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

- a) mit Nenndurchfluss (Q_n):
- | | |
|--------------------------|---------------------|
| bis 5 m ³ /h | 60,00 €/Jahr |
| über 5 m ³ /h | 75,00 €/Jahr |
- b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):
- | | |
|--------------------------|----------------------|
| bis 8 m ³ /h | 60,00 €/Jahr |
| über 8 m ³ /h | 75,00 €/Jahr. |

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt **0,90 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **0,90 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich zum 31. März jeden Jahres abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.10. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 15**Inkrafttreten *)**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.1988, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.01.1993 außer Kraft.

*) § 15 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20. November 1997. Die Änderungssatzung vom 04.11.2011, die die Grundlage für die Neubekanntmachung bildet, ist am 15.11.2011 in Kraft getreten.

Oberviechtach, den 01. März 2012
Gemeinde Gleiritsch


Z w a c k
Erster Bürgermeister

